

# **Benutzungssatzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Altendorf**

Die Gemeinde Altendorf erlässt auf Grund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2024 (GVBl. S. 286) folgende Satzung:

## **Allgemeines**

### **§ 1 Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde Altendorf betreibt gemeinnützig und ohne Gewinnabsicht Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen für Kinder. Ihr Besuch ist freiwillig. Das Angebot der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen richtet sich an Kinder verschiedener Altersgruppen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 – 4 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes.
- (2) Die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG), d. h. Kinderkrippe und Kindergarten, Haus für Kinder und Schulkindbetreuung, für Kinder verschiedener Altersgruppen.
- (3) Das Betreuungsjahr in den Einrichtungen dauert vom 01.09. bis zum 31.08. des Folgejahres.

### **§ 2 Buchungszeiten und Gebühren**

- (1) Es wird im Kindergartenbereich eine Betreuung über vier Stunden täglicher Mindestnutzungszeit bzw. eine wöchentliche Betreuungszeit von mindestens 20 Stunden an mindestens vier Tagen je Woche angeboten, mit der Möglichkeit, nach Bedarf weitere tägliche Nutzungsstunden hin zu buchen zu können.
- (2) Bei der Betreuung im Krippenbereich wird bereits eine Betreuung unter vier Stunden täglicher Nutzungszeit angeboten, es muss jedoch eine wöchentliche Mindestbuchungszeit von 20 Stunden an mindestens vier Tagen je Woche eingehalten werden.
- (3) Näheres zu den Buchungszeiten, Änderungsbuchungen, sowie zu den Gebührensätzen, Gebührenermäßigungen und -befreiungen wird in einer gesonderten Gebührensatzung geregelt.

### **§ 3 Personal**

- (1) Die Gemeinde Altendorf stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des BayKiBiG das für den Betrieb seiner Kindertageseinrichtungen notwendige pädagogische Fach- und Ergänzungspersonal zur Verfügung.
- (2) Der in § 17 der AVBayKiBiG festgelegte Mindestanstellungsschlüssel ist einzuhalten.

### **§ 4 Elternbeiräte**

In allen Kindertageseinrichtungen ist ein Elternbeirat einzurichten. Der Beirat wird zu Beginn des Betreuungsjahres gewählt und ist ein beratendes Gremium. Er wird vor allen wichtigen Entscheidungen angehört. Die Wahl des Beirates wird in Abstimmung mit der Leitung der Einrichtung durchgeführt.

## **§ 5 Öffnungszeiten und Schließtage**

Öffnungszeiten und Schließtage werden von der Einrichtung im Einvernehmen mit dem Träger und Elternbeirat festgelegt. Die aktuellen Öffnungszeiten sind in den Einrichtungen ausgehängt.

## **Aufnahmebestimmungen**

### **§ 6 Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme**

- (1) Über die Aufnahme der Kinder in eine Einrichtung entscheidet die Gemeinde Altendorf, vertreten durch die Leitung der Einrichtung oder den ersten Bürgermeister, nach Maßgabe der §§7 und 8 dieser Satzung.
- (2) Die Einrichtungen sind für Kinder bestimmt, die ihren regelmäßigen Aufenthalt im Gemeindegebiet Altendorf haben. Kinder, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Altendorf haben, können nur aufgenommen werden, wenn ein freier Betreuungsplatz nicht von einem Kind aus dem Gebiet der Gemeinde Altendorf benötigt wird und gemäß Art. 23 BayKiBiG die Gastkinderregelungen beachtet wird.
- (3) Diese Anmeldung in den jeweiligen Einrichtungen gilt grundsätzlich für die gesamte Betreuungszeit bis zur Einschulung bzw. den Übertritt in den Kindergarten oder für das gesamte Schuljahr.
- (4) Während des Betreuungsjahres freiwerdende Plätze werden wieder belegt.
- (5) Kinder, die wegen Mangel an freien Plätzen nicht aufgenommen werden, können im kommenden Kindergartenjahr erneut angemeldet werden. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe nach Maßgabe der in § 7 festgelegten Aufnahmekriterien. Innerhalb dieser Dringlichkeitsstufe wird der Zeitpunkt der Antragsstellung berücksichtigt. Ein Wechsel von einer Einrichtung in eine andere Einrichtung sieht ein pädagogisches Übergabegespräch zwischen dem Kindergartenpersonal der Gemeinde Altendorf und den Eltern vor.
- (6) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (7) Bei Mehrfachanmeldungen entscheidet der Träger vor Ort.

### **§ 7 Aufnahmekriterien**

- (1) In der Kinderkrippe werden Kinder ab dem ersten Lebensjahr bis zum dritten Lebensjahr aufgenommen. Im Kindergarten werden vorrangig Kinder ab Vollendung ihres 3. Lebensjahres aufgenommen. Ein Kindergartenplatz wird grundsätzlich bis zum Schuleintritt vergeben. Die Buchungszeiten sind für ein ganzes Betreuungsjahr vorzunehmen. Umbuchungen von Buchungszeiten sind nur in Härtefällen möglich.
- (2) Schulkinder im Grundschulalter werden in der Schulkinderbetreuung der Kindertagesstätte Kürbisland aufgenommen. Schulkinder im Grundschulalter, die nicht in der Schulkinderbetreuung angemeldet sind, können während der Ferien in der Ferienbetreuung der Kindertagesstätte aufgenommen werden, soweit freie Plätze vorhanden sind. Die Anmeldung in der Ferienbetreuung sollte spätestens zwei Wochen vor Beginn der Ferien bei der Einrichtungsleitung vorgenommen werden.
- (3) Die Aufnahme in eine gemeindliche Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genug Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
  - a) Hauptwohnsitz des Kindes in der Gemeinde Altendorf

- b) Vor dem Schuleintritt: ältere Kinder vor jüngeren (Vorschulkinder werden vorrangig aufgenommen)
- c) Kinder, die bereits ein Geschwisterkind in der Einrichtung haben
- d) Kinder alleinerziehender Eltern, die einer Erwerbstätigkeit oder Ausbildung nachgehen
- e) Kinder von Eltern, die beide erwerbstätig sind oder beide einer Ausbildung nachgehen
- f) Kinder aus Familien in schwierigen Lebenslagen, die einer sozialen Integration bedürfen

Zum Nachweis der Dringlichkeit der Aufnahme sind auf Anforderung entsprechende Belege vorzulegen.

### **§ 8 Vormerkung, Aufnahme, Betreuungsvertrag**

- (1) Die Anmeldung muss zunächst online über den Kitaplatzpiloten auf der Homepage der Gemeinde Altendorf erfolgen. Die Sorgeberechtigten müssen dabei alle Angaben machen, die für eine Platzvergabe entsprechend der §§6 und 7 dieser Satzung relevant sind. Werden Angaben verweigert, kann die Vormerkung nicht abgeschlossen werden.
- (2) Die Personenberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen in der Anschrift und telefonischer Erreichbarkeit unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Aufnahmezusage erfolgt elektronisch und wird mit der Ausfertigung eines Betreuungsvertrages bestätigt.
- (4) Die Einzelheiten des Benutzerverhältnisses regelt ein Betreuungsvertrag. Die Personenberechtigten sind verpflichtet, beim Abschluss des Betreuungsvertrages Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme und Betreuung des Kindes erforderlich sind. Mit Vertragsschluss wird auch die pädagogische Konzeption der Einrichtung anerkannt.
- (5) Der Betreuungsvertrag wird für ein Betreuungsjahr geschlossen und verlängert sich um ein weiteres Betreuungsjahr, wenn er nicht fristgemäß gekündigt wird. Die Aufnahme von nicht im Einzugsgebiet wohnenden Kindern kann befristet werden und bedarf der Genehmigung des Trägers.

## **Benutzerregelungen**

### **§ 9 Besuchsregelung, Krankheitsfälle**

- (1) Der Besuch der Einrichtung muss regelmäßig erfolgen, um den gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllen zu können. Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist die Einrichtung unverzüglich zu verständigen.
- (2) Ansteckende Krankheiten des Kindes und seiner Familie (z.B. Masern, Windpocken, Läuse, Scharlach, Röteln, etc.) sind der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Mitteilungspflicht besteht auch für alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z.B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden); die voraussichtliche Dauer der Krankheit ist mitzuteilen.
- (3) Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit leiden oder in deren Hausgemeinschaft eine derartige Krankheit herrscht, sind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen. Eine Wiederzulassung ist von der jeweiligen Leitung der Kindertageseinrichtung zu entscheiden unter Beachtung des § 34 Abs. 5 Satz 2. Infektionsschutzgesetz.

## **§ 10 Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist durch Erziehungsberechtigte jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zulässig.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform
- (3) Während der letzten drei Monate des Kindertagesstättenjahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Kindergartenjahres möglich.
- (4) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden wenn,
  - a) Festgestellt wird, dass eine sinnvolle pädagogische Förderung des Kindes nicht mehr möglich erscheint,
  - b) Das Kind aufgrund von Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet oder das Kind nicht in eine Gruppe integriert werden kann bzw. durch sein Verhalten den Kindertagesstättenbetrieb ernsthaft stört.
  - c) Es innerhalb der letzten zwei Monate mehr als zwei Wochen lang unentschuldigt der Einrichtung fern bleibt,
  - d) Die Benutzungsgebühr trotz Mahnung länger als zwei Monate nicht entrichtet wurde,
  - e) Die Personenberechtigten durch falsche Angaben einen Kindertagesstättenplatz erhalten haben,
  - f) Die Hol- und Bringzeiten wiederholt trotz schriftlicher Abmahnung nicht eingehalten werden,
  - g) Es sich innerhalb vier Wochen ab Tag der Aufnahme herausstellt, dass das Kind nicht für den Besuch der Einrichtung geeignet ist.
- (5) Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet die Gemeinde Altendorf schriftlich.

## **Schlussbestimmungen**

### **§ 11 Aufsichtspflicht und Haftung**

- (1) Auf dem Weg zu und von der Einrichtung sind die Personenberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Sollte das Kind nicht von den Personenberechtigten abgeholt werden, ist eine besondere schriftliche Erklärung erforderlich.
- (2) Die Mitarbeiter/innen der Einrichtung sind während der Öffnungszeiten für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (Kindergartenfest, Ausflüge, Umzüge etc.) sind die Eltern selbst für ihre Kinder aufsichtspflichtig.
- (3) Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe und Ausstattung (z.B. Brillen, Geld, Spielsachen) der Kinder kann keine Haftung übernommen werden.
- (4) Die Gemeinde Altendorf haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Unbeschadet von Satz 1 haftet die Gemeinde Altendorf für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtungen ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde Altendorf zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (5) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Kindertagesstätte durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde Altendorf nicht. Eine Haftung der Gemeinde Altendorf wegen eventueller Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt unberührt.

## § 12 Versicherungen

Kinder in Tageseinrichtungen sind gesetzlich unfallversichert auf dem unmittelbaren Weg zur und von der Tageseinrichtung, während aller Veranstaltungen der Tageseinrichtungen außerhalb des Grundstücks der Einrichtung. Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind unverzüglich der Leitung der Tageseinrichtung zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Leitung der Tageseinrichtung.

## § 13 Datenschutz; Begriffsbestimmungen

- (1) Für die Bearbeitung des Aufnahmeantrags in die Kindertagesstätte und die Abbuchung der Elternbeiträge sowie für die Abwicklung der Förderung nach dem BayKiBiG werden die dafür erforderlichen Daten gespeichert.
- (2) Die Löschung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen
- (3) Alle Angaben der Eltern werden vertraulich behandelt.
- (4) Der im Zusammenhang mit dem Kindergarten verwendete Begriff „Eltern“ umfasst alle Formen der Personenberechtigung, also alle Personen, denen das Personensorgerecht für Minderjährige zusteht.

## § 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzungsgebühren der Kindertagesstätten vom 01.08.2008, in Kraft getreten am 01.09.2008, außer Kraft.

Altendorf, den 26.07.2024

Karl-Heinz Wagner  
Erster Bürgermeister

